

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch**

Der Regierungspräsident
31.14.01-23

Düsseldorf, den 30. Januar 1979

Zwischen dem Kreis Neuss – nachfolgend „Kreis“ genannt – und der Stadt Meerbusch – nachstehend „Stadt“ genannt – wird gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.4.1961 in Verbindung mit § 8 Schulverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.4.1975 nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Kreis ist Träger folgender weiterführender Schulen:

1. Ewald-Mataré-Gymnasium Meerbusch-Büderich
2. Kreisrealschule Meerbusch-Büderich
3. Kreisrealschule Meerbusch-Osterath

§ 2

Der Kreis und die Stadt sind sich darüber einig, daß die in § 1 genannten Kreisschulen zum 1.1.1979 unter Beachtung des in § 8 SchVG vorgeschriebenen Verfahrens in die Trägerschaft der Stadt übergehen.

§ 3

Der Kreis hat auf städtischem Grundstücken in Meerbusch-Büderich das Ewald-Mataré-Gymnasium mit Nebenanlagen errichtet. Er überläßt mit Wirkung zum 1.1.1979 der Stadt den Besitz hieran unter Verzicht auf jegliche Entschädigungs-, Erstattungs- oder Ersatzansprüche.

§ 4

Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Büderich, Flur 36, Nr. 71. Sie hat dem Kreis an diesem Grundstück durch notariellen Vertrag vom 14.6.1971 (Ur.Nr. 1180/1971 des Notars Dr. Hahn in Wevelinghoven) ein Erbbaurecht bestellt. Die Parteien sind sich darüber einig, daß diese Erbbaurechtsbestellung unter Verzicht des Kreises auf jegliche Entschädigungs-, Erstattungs- oder Ersatzansprüche aufgehoben wird. Die gem. § 3, 7, 8 des Erbbaurechtsvertrages bestellten dinglichen Rechte werden gelöscht.

§ 5

Der Kreis ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Osterath, Flur 9, Nr. 348. Auf diesem Grundstück hat er die Realschule Osterath mit Nebenanlagen errichtet. Der Kreis überträgt der Stadt dieses Grundstück einschließlich seiner Anlagen kostenlos zu Eigentum.

§ 6

Der Kreis wird das Eigentum an dem Inventar der drei Schulen kostenlos unter Ausschluß jeglicher Ersatzansprüche auf die dies annehmende Stadt zum 1.1.1979 übertragen.

§ 7

Die Stadt verpflichtet sich, das in Anlage 1 aufgeführte, für diese Schulen tätige Personal des Kreises zu übernehmen.

§ 8

- (1) Mit dem Wechsel der Schulträgerschaft gehen die mit der Trägerschaft verbundenen Belastungen auf die Stadt über.
- (2) Die Stadt übernimmt die bestehenden Schulen und die daraus erwachsenden schulrechtlichen Verpflichtungen des Kreises (Schuldendienst). Die dieser im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Neubau der Schulen eingegangen ist.

Für den Fall, daß die Stadt zur Deckung des vollen oder eines Teiles des Finanzbedarfs der weiterführenden Schulen des Kreises oder anderer kreisangehöriger Gemeinden – sei es direkt, sei es indirekt – herangezogen werden sollte, verpflichtet sich der Kreis, nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung den ungedeckten Finanzbedarf (einschl. des Schuldendienstes) der weiterführenden Schulen der Stadt in gleicher Weise voll oder teilweise zu übernehmen.

- (3) Der Kreis wird für die Schulen eine vollständige Schlußabrechnung vorlegen, aus der die Finanzierung einschließlich der aufgenommenen Kredite ersichtlich wird. Diese Schlußabrechnung wird als Anlage 2 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9

Die Stadt tritt in die auf die drei Schulen bezogenen Verträge des Kreises mit privaten Unternehmen (Schülerbeförderungsverträge, Reinigungsverträge, Architektenverträge, Lieferungs- und Kaufverträge) ein.

Sofern die Gläubiger dieser Verträge der Schulübernahme durch die Stadt nicht zustimmen, verpflichtet sich die Stadt, den Kreis von etwaigen Kosten aus diesen Verträgen freizustellen.

§ 10

Der Kreis wird der Stadt spätestens zum 1.1.1979 die die drei Schulen betreffenden Verwaltungsakten und Bauzeichnungen usw. übergeben.

§ 11

Die Stadt wird gem. § 28 Abs. 2 SchVG die Schulen für Kinder aus dem Gebiete des gesamten Kreises Neuss offen halten.

§ 12

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichts der Regierungspräsident in Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.

§ 13

Diese Vereinbarung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Grevenbroich, den 6. November 1978

Für den Kreis Neuss

Dr. Edlmann
Oberkreisdirektor

Brüggen
Kreisdirektor

Meerbusch, den 8. November 1978

Für die Stadt Meerbusch

Sonnenschein
Stadtdirektor

Dr. Grüter
Erster Beigeordneter